

Mit dem ersten Update Heilberufe des neuen Jahres möchten wir Sie über die Brennpunkte informieren, die 2017 aus Beratersicht besonders spannend sind (Quelle: DATEV Ärzteberatung).

## Erleichterungen bei Sozialversicherungspflicht

Bei der Sozialversicherungspflicht scheinen sich zumindest partiell einige Erleichterungen abzuzeichnen. Laut der ÄrzteZeitung sieht ein Änderungsantrag zum Heil- und Hilfsmittelversorgungsstärkungs-Gesetz (HHVG) vor, dass die honorarärztliche Tätigkeit im Rettungsdienst in der Regel nicht zu einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit führt. Dann nämlich nicht, wenn daneben einer Beschäftigung außerhalb des Rettungsdienstes mit mindestens 15 Wochenstunden nachgegangen wird oder der Honorararzt zusätzlich als Arzt niedergelassen ist. Es wäre wünschenswert, wenn sich die geplante Änderung des vierten Sozialgesetzbuches nicht nur auf Rettungsdienste, sondern generell auf jegliche honorarärztliche Tätigkeit beziehen werden wird.

Auch die Beschäftigung von Honorarkräften in physiotherapeutischen Praxen führt nicht mehr per se zu Sozialversicherungspflicht. Dies hat das Bundessozialgericht in seinem Urteil vom 24.03.2016 (Az.: B-12-KR-20/14-R) festgestellt. Das Gericht erklärte, dass die Zulassung (§§ 124 und 125 SGB V) des Heilmittelerbringers für die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung keine Relevanz besitzt. Weiterhin ist jedoch davon abzuraten, Physiotherapeuten auf Honorarbasis zu beschäftigen. Dies ist nur dann denkbar, wenn...

- der freie Mitarbeiter über eine eigene Patientenkartei verfügt,
- nach außen als freier Mitarbeiter erkennbar ist,
- eine eigenständige Terminierung vornimmt und
- auch sonst nicht in die Praxisorganisation eingebunden ist.

In der Praxis ist das kaum zu realisieren. Demzufolge sollte in jedem Fall ein Statusfeststellungsverfahren innerhalb eines Monats (!) nach Aufnahme der Tätigkeit eingeleitet werden. Bei Ablehnung entsteht so keine rückwirkende Sozialversicherungspflicht.

## Scheinselbständigkeit bei Juniorpartnerschaften

Die Urteile zur Scheinselbständigkeit von Juniorpartnerschaften häufen sich. Das Landessozialgericht Baden-Württemberg hat in seinem Urteil vom 23.11.2016 (Az.:L-5-R-1176/15) eine Zahnärztin in einer Berufsausübungsgemeinschaft als abhängig beschäftigt eingestuft. Dies war nicht verwunderlich, da die gesamte Praxiseinrichtung dem Seniorpartner gehörte, die Juniorpartnerin keinerlei Risiken trug, sie nur über beschränkte Geschäftsführungsbefugnisse verfügte und auch ein Verlustrisiko (Gewinnanteil 30% der Einnahmen) ausgeschlossen war. Von solchen Gestaltungsmodellen ist dringend abzuraten, selbst wenn sie vertragsarztrechtlich unbeanstandet bleiben.

Diese Konstellation führt im übrigen auch dazu, dass die gesamten Einkünfte der Berufsausübungsgemeinschaft als gewerblich umqualifiziert werden. Das zieht eine Reihe weiterer Probleme nach sich, u.a. Gewerbesteuer, Bilanzierungspflicht, Inventurpflicht und mehr.

## Einbringungsvorgänge bei Zusammenschlüssen

Bei Zusammenschlüssen von Praxen zu größeren Einheiten ist bei Einbringungsvorgängen in die Gesamthand künftig zu beachten, dass das richtige Kapitalkonto angesprochen wird. Der BFH hat in seinen Urteilen vom 29.07.2015 (Az.:IV-R-15/14) und vom 04.02.2016 (Az.:IV-R-46/12) deutlich gemacht, dass zwingend das Kapitalkonto I (Festkapital) verwendet werden muss. Wird ausschließlich (!) das Kapitalkonto II bebucht, liegt kein tauschähnlicher Vorgang vor. Eine Gegenleistung ist jedoch für Einbringungsvorgänge nach § 24 UmwStG zwingend notwendig. Ansonsten kommt es ggf. zu der Aufdeckung etwaiger stiller Reserven.

Der BMF hat sich dieser Auffassung angeschlossen (BMF vom 26.07.2016, Az.: IV-C-6–S-2178/09/10001). Auf gemeinsamen Antrag des Übertragenden oder des Einbringenden und der übernehmenden Gesellschaft kann in Übertragungs- und Einbringungsfällen, die bis zum 31.12.2016 erfolgt sind, noch die frühere Verwaltungsauffassung angewandt werden. Ab dem 01.01.2017 ist aber auch bei ärztlichen Gemeinschaften ein Kapitalkonto I und ein Kapitalkonto II einzurichten und die dementsprechend notwendige Regelung im Gesellschaftsvertrag aufzunehmen.

Gerne stehen wir Ihnen für weitergehende Informationen zur Verfügung.

### Ihr Team von Knapp, Walz & Partner



#### Impressum

Knapp, Walz & Partner Steuerberater mbB  
Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung  
Steffen Knapp, Erich Walz, Christian Hasse  
Ulmer Str. 297 • 70327 Stuttgart-Wangen • Telefon: 0711.407036-6 • Telefax: 0711.407036-80  
[www.kwpartner-steuerberater.de](http://www.kwpartner-steuerberater.de) • [info@kwpartner-steuerberater.de](mailto:info@kwpartner-steuerberater.de)  
Verantwortlich für den Inhalt nach § 55 Abs. 2 RStV: Erich Walz